



Finanz Journal [REDACTED] 05|'06

[www.finanzjournal.at](http://www.finanzjournal.at)

[info@finanzjournal.at](mailto:info@finanzjournal.at)

#### **Impressum & Offenlegung:**

HVE: "Grenz-Verlag Mühlhauser & Co KG"; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser und Elisabeth Guizzardi. Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" zu. Der Grenz-Verlag und seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Handelsrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser  
Website, eMail-Anschrift: [www.grenzverlag.at](http://www.grenzverlag.at) / [office@grenzverlag.at](mailto:office@grenzverlag.at)  
Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal [REDACTED]": Parteiungebundene Verbreitung abgabenrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen!

**EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**

- **Finanzierungsaufwand iZm steuerfreien Zinserträgen und stpfl Veräußerungsgewinn**

Der VwGH (19.2.2006, 2004/15/0142) hatte darüber zu entscheiden, ob Aufwendungen iZm steuerfreien griechischen Zinserträgen als Betriebsausgabe abgezogen werden können. Der Gerichtshof übernahm die von Lang im SWK 1998, S 733, aus der Rsp abgeleiteten Grundsätze der Behandlung von Zinsaufwendungen iZm mit steuerbefreiten Dividenden. Demzufolge ist bei den Aufwendungen, die bspw aufgrund von abgeschlossenen Optionsgeschäften entstanden sind, eine Anrechnung der Optionsentgelte vorrangig auf steuerbefreite Zinseinkünfte, und erst hernach auf die steuerpflichtige Vermögensstammänderung (durch Veräußerung) vorzunehmen. Somit ist vom Gesamtbetrag aller seit Erwerb angefallenen Aufwendungen zunächst der Gesamtbetrag der steuerfreien Zinsen abzuziehen. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn ist in weiterer Folge nur mehr um den allfälligen Rest-Aufwand zu kürzen.
- **Masseverwalter-Entlohnung nicht erträgnisneutral**

Dem Entlohnungsanspruch des Masseverwalters ist, soweit dieser für den Betrieb (in der Art eines Geschäftsführers) tätig geworden ist, durch eine entsprechende Passivpost Rechnung zu tragen. Der Umstand, dass der Anspruch des Masseverwalters konkursrechtlich eine Masseforderung darstellt, ändert nichts daran, dass dieser Aufwand die Erträge aus dem im Konkurs fortbetriebenen Unternehmen schmälert und demselben Rechtssubjekt (nämlich dem Gemeinschuldner) zugeordnet werden muss, dem auch die Erträge bzw Einkünfte zugerechnet werden. (VwGH 2005/14/0033 vom 16.2.2006)
- **Keine Opfertheorie bei Ersatz eines noch verwendbaren, lange genutzten Gebäudes**

Da Altgebäude und Neugebäude nicht als das nämliche Wirtschaftsgut angesehen werden können, hält es der VwGH zumindest im Falle einer bereits langen Nutzung für unzulässig, außerplanmäßige Abschreibung und Abbruchkosten des alten zu den Herstellungskosten des neuen Gebäudes zu zählen. Schließlich könne auch deswegen nicht von einer Erhöhung des Neugebäudewertes gesprochen werden. (VwGH 2003/14/0107 vom 25.1.2006)
- **Betriebstätte auch bei nur fallweiser Nutzung**

Nach Ansicht des VwGH kommt es hinsichtlich des Zeitraumkriteriums in erster Linie nicht auf die tatsächliche Nutzung aus nachträglicher Sicht, sondern auf die Verfügungsmöglichkeit an. Dabei wäre der Begriff der festen Einrichtung betriebs- bzw auftragsbezogen zu sehen. (VwGH 15.2.2006, 2001/13/0319)
- **Ausscheiden aus LuF-Betriebsvermögen durch zweckentfremdete Nutzung auf Dauer**

Wird eine zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörende Grundstücksfläche oder ein Teil derselben auf Dauer nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, gehört sie nach Dafürhalten des VwGH nicht mehr zum land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen. Im Beschwerdefall war die landwirtschaftliche Nutzung der für die Aufstellung eines Handymastes überlassenen Grundstücksfläche unmöglich. Die Einnahmen aus der Nutzungsüberlassung dieser Teilfläche seien folglich nicht Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, sondern solche aus Vermietung und Verpachtung. (VwGH 2003/15/0062 vom 30.3.2006)
- **Lehrlingsausbildungsprämie kann doppelt in Anspruch genommen werden**

Endet aufgrund einer entgeltlichen Betriebsübertragung das Wirtschaftsjahr des Veräußerers am 30. Juni, steht diesem – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – die Lehrlingsausbildungsprämie zu. Der Käufer des Betriebes mit Wirtschaftsjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember kann – den Ausführungen des Einkommensteuer-Protokolls 2005 zufolge – ebenfalls die Ausbildungsprämie für denselben Lehrling geltend machen.

### ■ ■ ■ **EuGH zu Finanzierungskosten ausländischer Beteiligungen**

Nach Ansicht des EuGH (Rs C-471/04, "Keller Holding GmbH", vom 23.2.2006) stellt die unterschiedliche Behandlung der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen, die in Zusammenhang mit inländischen bzw ausländischen Dividenden stehen, eine gemeinschaftsrechtswidrige Diskriminierung dar. Es war daher unzulässig, Betriebsausgaben nur dann steuerlich anzuerkennen, wenn es sich um damit in Zusammenhang stehende inländische Dividenden handelte. Der EuGH hatte zur deutschen Rechtslage zu entscheiden.

### ■ ■ ■ **Anlagevermögen trotz zeitnaher Veräußerung des Betriebes**

Wirtschaftsgüter, die zum Zwecke der dauerhaften Einbindung in einen bereits bestehenden Geschäftsbetrieb erworben werden, sind auch dann im Anlagevermögen auszuweisen, wenn die gesamte organisatorische Einheit (Betrieb einschließlich erworbener Wirtschaftsgüter) kurze Zeit später mit der Aussicht auf Weiterführung veräußert wird. Gleiches gilt, wenn der Betrieb zwar unter Zurückbehaltung wesentlichen Sonderbetriebsvermögens aufgegeben, jedoch durch dessen Vermietung an den Betriebserwerber die fortdauernde Funktionsfähigkeit der bisherigen unternehmerischen Einheit sichergestellt wird (*BFH 10.8.2005, VIII R 78/02*).

### ■ ■ ■ **Entwurf zum 1. LStR-Wartungserlass 2006**

Mag Mühlberger stellt in der Mai-Ausgabe des Finanz Journals die wesentlichen Aussagen des Entwurfs zum 1. LStR-Wartungserlass 2006 dar. Diesbezüglich geht sie auf die steuerliche Behandlung von Kombi-Lohnbezügen ein. Weiters behandelt sie die Änderungen im Zusammenhang mit der Abzugsfähigkeit von Kirchenbeiträgen als Sonderausgaben.

### ■ ■ ■ **Entwurf zum KMU-Förderungsgesetz 2006**

Mittels Initiativantrages wurde Ende April 2006 der Entwurf zum KMU-Förderungsgesetz 2006 im Nationalrat eingebracht. Damit soll für Einnahmen-Ausgaben-Rechner ein Investitionsanreiz dahingehend geschaffen werden, dass 10% des Gewinnes eines Betriebes nicht der Besteuerung unterzogen werden müssen, wenn bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens erworben werden. Weiters sollen Anlaufverluste der ersten sieben Jahre (unbegrenzt) vortragsfähig sein; bisher war dies nur für die ersten drei Jahre möglich. Die Kleinunternehmergrenze gem § 6 Abs 1 Z 27 UStG wird von EUR 22.000,00 auf EUR 30.000,00 angehoben. Bis zu diesem Betrag können Umsätze umsatzsteuerbefreit behandelt werden. Die Änderungen sollen ab dem Kalenderjahr 2007 in Kraft treten. Die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten. Mag Puchinger unterzieht in der FJ-Maiausgabe den Entwurf einer ersten Analyse.

### ■ ■ ■ **Regierungsvorlage zum StruktAnpG 2006 (vmlg UGB-Anpassungsgesetz '06)**

Das UGB-Anpassungsgesetz 2006 liegt nunmehr in der Regierungsvorlage vor. Das Gesetzesvorhaben wurde jedoch umbenannt in "Strukturanpassungsgesetz 2006". Der Entwurf ist auf der website des Bundesministeriums für Finanzen unter

[www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/NeueGesetze/UGBAnpassungsgesetz\\_5872/\\_start.htm](http://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/NeueGesetze/UGBAnpassungsgesetz_5872/_start.htm) abrufbar.

## **UMSATZSTEUER**

### ■ ■ ■ **EuGH zum innergemeinschaftlichen Reihengeschäft**

Bei Reihengeschäften mit einer einzigen innergemeinschaftlichen Versendung oder Beförderung kann stets nur *eine* steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vorliegen. Der Gerichtshof hat damit die bisher schon bestehende österreichische Rechtsauffassung bestätigt. Diese gilt unabhängig davon, in welcher Verfügungsmacht – des Erstverkäufers, des Zwischenerwerbers oder des Letztabnehmers – sich der Gegenstand während dieser Versendung oder Beförderung befindet.

(*EuGH Rs C-245/04, "EMAG", vom 6.4.2006*)

### ■ ■ ■ **Scheinumsätze in Umgehungsabsicht und Neuzordnung des Vorsteuerabzugs**

Der EuGH hat am 21.2.2006 in der Rs C-255/02 („Halifax plc“) entschieden, dass ausschließlich in Umgehungsabsicht getätigte Miet- und Pachtumsätze mit Unterbestandskonstruktionen nichtsdestotrotz als Leistungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit der Mehrwertsteuerrichtlinie unterfallen. Es muss nur den formalen Voraussetzungen entsprochen werden.

Ein dem Gemeinschaftsrecht innewohnendes Missbrauchsverbot gelte zwar auch auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, doch darf die Feststellung einer missbräuchlichen Praxis nicht zu einer Sanktion führen, sondern nur zu einer Rückabwicklung von Vorsteuerabzügen. Dabei müssen aber die willkürlichen Ausgangsumsätze angerechnet werden, so dass es ggf sogar zur Erstattung von überschießenden Beträgen kommen könne.

### ■ ■ ■ **Liebhabeivermutung gem UStG verstößt nicht gegen die 6.MWSt-RL**

Nach Ansicht des VwGH (16.2.2006, 2004/14/0082) verstößt die Liebhabeivermutung bei der kleinen Vermietung (Bewirtschaftung von Eigenheimen, Eigentumswohnungen, Mietwohnungen und Mietwohngrundstücken mit qualifiziertem Nutzungsrecht) nicht gegen die 6. Mehrwertsteuerrichtlinie. Sie ist in richtlinienkonformer Interpretation als Steuerbefreiung mit Vorsteuerauschluss zu betrachten.

## **SOZIALVERSICHERUNG UND ARBEITSRECHT**

### ■ ■ ■ **Kollektivvertrag im Mischbetrieb und geschlechtsspezifische Diskriminierung**

Wird eine Pilotin im Gegensatz zu ihren männlichen Kollegen während der Karenz dazu aufgefordert, eine Prüfung als Voraussetzung ihrer Weiterbeschäftigung zu absolvieren, so handelt es sich hierbei um eine geschlechtsspezifische Diskriminierung. Das negative Prüfungsergebnis der Pilotin wurde in der Folge als Kündigungsgrund wahrgenommen, das OLG Wien gab der Kündigungsanfechtung statt.

(*OLG Wien 9 Ra 32/05z vom 28.9.2005*)

### ■ ■ ■ **Arbeitswillige Arbeitnehmer im Streik**

Sofern ein am Streik nicht beteiligter Arbeitnehmer dem Arbeitgeber ernstlich und ausdrücklich seine Arbeitsbereitschaft erklärt und die gesamte planmäßige Dienstzeit am Arbeitsplatz verbringt, kann der Arbeitgeber die Zahlung des auf die Streiktage entfallenden Entgelts nicht verweigern, wenn er den Arbeitnehmer nicht ausdrücklich und unmissverständlich darauf hingewiesen hat, dass er die angebotene Arbeitsleistung nicht annimmt. (*OGH 9ObA 71/05i vom 25.1.2006*)

### ■ ■ ■ **Geltendmachung von Überstunden muss ausreichend konkretisiert sein**

Entsprechend der Ansicht des OLG Wien hat die Geltendmachung von Überstunden zur Vermeidung von deren Verfall in ausreichend konkretisierter Form zu erfolgen: Der Arbeitgeber muss jedenfalls erkennen können, um welche Ansprüche es sich der Art und der Höhe nach handelt. Keine ausreichende Darlegung stellen Aufzeichnungen dar, die lediglich das Datum, Beginn und Ende der Arbeitszeit enthalten, da daraus keine Pausen und damit auch keine konkret geleisteten Überstunden ersichtlich sind.

(*OLG Wien 10 Ra 103/05y vom 28.11.2005*)

### ■ ■ ■ **Wegzeitvergütung für überlassene Arbeitskräfte**

Werden überlassene Arbeitskräfte in einem Betrieb beschäftigt, für den der entsprechende Kollektivvertrag eine Wegzeitvergütung vorsieht, so steht diese auch den überlassenen Arbeitskräften zu. Ist jedoch entsprechend dem Beschäftigter-Kollektivvertrag eine Wegzeitvergütung nur dann vorgesehen, wenn der Arbeitnehmer neben den Arbeiten an der regelmäßigen Arbeitsstelle auch unregelmäßig Arbeiten außerhalb dieses fixen Bereichs zu leisten hat, steht diese der überlassenen Arbeitskraft dann nicht zu, wenn sie zB nur auf einer einzigen Baustelle tätig wurde. (*OGH 9ObA 39/05h vom 25.1.2006*)

**■ Hohes Familieneinkommen beeinflusst Sozialwidrigkeit**

Bei der Kündigung eines Arbeitnehmers ist bei Prüfung der Sozialwidrigkeit das Familieneinkommen zu berücksichtigen. Auch wenn ein Arbeitnehmer bereits ein Lebensalter von 55 Jahren erreicht hat und bei den weiteren Berufsaussichten zumindest mit erheblichen Gehaltseinbußen zu rechnen hat, ist die Kündigung nicht sozialwidrig, wenn dem hohen Bruttogehalt des Ehepartners eher niedrige gemeinsame Fixkosten gegenüberstehen. (OLG Wien 9Ra 8/05w vom 17.8.2005)

**■ Zuschüsse für Entgeltfortzahlung für Unternehmer**

Für Unternehmer mit bis zu 50 Mitarbeitern wird ab dem 11. Tag des Krankenstandes eines Mitarbeiters die Hälfte des weitergezahlten Entgelts, inklusive Sonderzahlungen, von der AUVA erstattet. Dieser Zuschuss wird für maximal 42 Kalendertage gewährt. Der Antrag kann erst nach Ende der Entgeltfortzahlung gestellt werden. Er verfällt nach Ablauf von drei Jahren ab Beginn des Entgeltfortzahlungsanspruches.

**■ Die Mehrfachversicherung**

In der Mai Ausgabe des Finanz Journal beschäftigt sich Dr. Freudhofmeier mit der Frage und der Wirkungsweise der Mehrfachversicherung im Sozialversicherungsrecht. Dabei geht er auf Fälle ein, in denen eine Mehrfachversicherung eintreten kann und zeigt Möglichkeiten auf, wie diese Versicherung reduziert werden kann. Darüber hinaus gibt er einen Überblick über die Versicherungsgrenzen und den damit in Zusammenhang stehenden Sozialversicherungsoptionen.

**■ Eindämmung der Schätzungsbefugnis der Gebietskrankenkasse**

Nach Ansicht des VwGH (19.10.2005, 2002/08/0273) erlaubt es die Schätzungsbefugnis gem § 42 Abs 3 ASVG nicht, dass die Gebietskrankenkasse Sozialversicherungsbeiträge für nicht identifizierbare Beschäftigungsverhältnisse vorschreibt. Die Regelung räumt nur die Möglichkeit ein, bei nicht ausreichenden Unterlagen oder Informationen Schätzungen vorzunehmen. Keinesfalls soll damit eine virtuelle, von der Person des Sozialversicherungspflichtigen abgehobene Pflichtversicherung einhergehen. Die Information des Finanzamtes an den Sozialversicherungsträger, dass Lohnzahlungen in bestimmter Höhe nicht über die Buchhaltung gelaufen sind, berechtigt noch nicht zur Vornahme von Beitragsvorschreibungen in der Sozialversicherung.

**VERFAHRENSRECHT / ABGABENSTRAFRECHT****■ Betrugsbekämpfungsgesetz 2006 - Rechtsgeschäftsgebühren außerhalb Finanzstrafrecht**

Das Betrugsbekämpfungsgesetz 2006 wurde im Nationalrat als Regierungsvorlage eingebracht. Verglichen zum Ministerialentwurf ist die Änderung entfallen, dass Rechtsgeschäftsgebühren (GebG) dem Finanzstrafrecht unterworfen werden. Die Regierungsvorlage ist auf der website des Bundesministeriums für Finanzen des Parlaments abrufbar.

**■ Erlass zum Verspätungszuschlag gem § 135 BAO**

Das Bundesministerium für Finanzen hat in einem Erlass zum Verspätungszuschlag gem § 135 BAO seine Rechtsansicht zu den Voraussetzungen für die Festsetzung sowie seine Regelungen zur Ermessensausübung und für den allfälligen Rechtsschutz veröffentlicht.

**■ ■ ■ Vorauszahlungen an Einkommen- oder Körperschaftsteuer nach dem 30.9. möglich**

Nach einer Entscheidung des unabhängigen Finanzsenates – Außenstelle Wien – (28.2.2006, RV/2209-W/05) kann seitens des Finanzamtes die Festsetzung von Vorauszahlungen an Einkommen- oder Körperschaftsteuer auch nach dem 30.9. des jeweiligen Wirtschaftsjahres erfolgen. § 45 Abs 3 EStG regelt nur, dass nach dem 30.9. keine Bescheide über die Änderung von Vorauszahlungen erlassen werden dürfen. Daraus ist jedoch nicht abzuleiten, dass eine erstmalige Festsetzung nach dem 30.9. nicht mehr zulässig sei. Im gegenständlichen Fall wurde die Körperschaft mit 8.9. gegründet. Die Anzeige über die Gründung erfolgte am 27.9.; der Vorauszahlungsbescheid wurde am 4.10. erlassen.

**SONSTIGES****■ ■ ■ Bundessteuertagung 2004 – Gebühren-Verkehrsteuern-Bewertung**

Auf der website des Bundesministeriums für Finanzen wurde das Protokoll zur "Bundessteuertagung 2004 – Gebühren-Verkehrsteuern-Bewertung" veröffentlicht. Es ist unter

[www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/WeitereSteuern/Gebhrengesetz/Bundessteuertagung2\\_5933/ProtokollGebVerkSt2004E.pdf](http://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/WeitereSteuern/Gebhrengesetz/Bundessteuertagung2_5933/ProtokollGebVerkSt2004E.pdf)

abrufbar.

**■ ■ ■ Keine Gebührenpflicht bei Generalversammlungsprotokollen**

Wird eine Niederschrift einer Generalversammlung einer GmbH ohne notarielles Protokoll verfasst, liegt dann keine Gebührenpflicht gem § 14 TP 7(1)4 lit a und b GebG vor, wenn keine Urkundsperson dieses Protokoll verfasst. Als Urkundsperson iSd GebG gelten nur Notare und Legislatoren (Protokoll Gebühren-Verkehrsteuern-Bewertung 2004). Angemerkt sei, dass ebenfalls keine Gebührenschild bei einem im Umlaufwege gefassten Gesellschafterbeschluss vorliegt.

**■ ■ ■ Konkludente Annahme führt bei Bestandverträgen nicht zur Gebührenpflicht**

Gebührenpflicht liegt nur vor, wenn ein schriftliches Anbot erst durch schriftliche Annahme des Vertragspartners zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes führt. Wird ein Übernahmeprotokoll des Mietgegenstandes unterfertigt, das auf das Anbotsschreiben Bezug nimmt, so liegt ebenfalls eine der Gebührenpflicht unterliegende Beurkundung vor. (Protokoll Gebühren-Verkehrsteuern-Bewertung 2004)

**■ ■ ■ Digitale Signatur verhindert nicht Gebührenschild**

Nach Ansicht des BMF stellt jede elektronische Signatur eine Unterschrift iSd GebG dar. Wird ein Vertrag mit einer solchen Signatur versehen, ist der gebührenrechtliche Tatbestand auch dann erfüllt, wenn kein Ausdruck des Vertrages erfolgt.

**■ ■ ■ BMF zur Gesellschaftsteuerpflicht von Großmutterzuschüssen**

In einer Ergänzung zur Richtlinie zur Durchführung des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 14. März 2003, GZ. 10 5004/1-IV/10/03, "Auslegung der §§ 2 und 5 KVG auf Grund des Urteils des EuGH vom 12.01.2006, C-494/03", hat das Bundesministerium für Finanzen die Auffassung vertreten, dass aufgrund dieses EuGH-Urteils - Senior Engineering Investments BV - kein Grund besteht, von der bisherigen österreichischen Rechtsauffassung abzuweichen, dass Großmutterzuschüsse nicht generell der Gesellschaftsteuer unterliegen. Die Ergänzung der Richtlinie ist auf der website des Bundesministeriums für Finanzen abrufbar.

**Urheberrechtlicher Hinweis:**

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.